

**Bewahrung der wenigen verbliebenen Parkplätze für die  
Bewohner im Glockenbach (Antrag 1)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01743 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes  
Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt am 23.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12922**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01743

**Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
vom 07.05.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt hat am 23.11.23 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01743 beschlossen. Mit dieser wird gefordert, den Anteil des Anwohnerparkens in der Schanigarten-Saison tagsüber von 50 auf 75% und nachts von 75 auf 100% anzuheben. Außerdem wird gefordert, dass auf den Parkplätzen mit E-Ladeinfrastruktur künftig alle Fahrzeuge unabhängig von der Antriebsform parken dürfen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

1. Erhöhung der Quote des Anwohnerparkens während der Schanigarten-Saison

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohnerinnen und Bewohner nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung – VwV-StVO).

Neben der Parkerleichterung für Anwohnende durch die Schaffung von Bewohner-

bevorrechtigungen sieht die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung aber auch vor, dass werktags von 9-18 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche exklusiv für die Bewohner\*innen reserviert werden darf.

Insoweit ist eine Erhöhung der Quoten des Bewohnerparkens für das Glockenbachviertel rechtlich nicht zulässig. Grund für diese Vorschriften ist, dass die Erreichbarkeit der Parklizenzegebiete auch für Besucher\*innen und z.B. Kund\*innen der anliegenden Geschäfte noch gegeben sein muss.

Zudem wurden im Jahr 2022 bereits weitreichende (dauerhafte, d.h. nicht nur während der Schanigarten-Saison geltende) Änderungen der Parkregeln zugunsten der Anwohner\*innen vorgenommen: So wurden in den Straßen Am Glockenbach, Jahnstraße, Palmstraße und Klenzestraße ganztägige Bewohnerparkbereiche angeordnet.

Rein saisonale Anpassungen sind sowohl hinsichtlich der vorstehenden Ausführungen schwierig, bzw. wären nur sehr begrenzt möglich, als auch im Hinblick auf den Aufwand bzw. der Darstellung und Verständlichkeit einer Beschilderung nicht umsetzbar.

Um den Anwohnenden des Viertels zumindest in den Abendstunden eine Erleichterung bei der Parkplatzsuche zu bieten, schlägt das Mobilitätsreferat, wie schon in den Empfehlungen 20-26/ E 01768 und 20-26/ E 01744 aus der gleichen Bürgerversammlung vor, in der Pestalozzistraße südlich des Holzplatzes bis zum Beginn der Einbahnstraßenregelung beidseitig ein „Misch-/Bewohnerparken nachts“ einzurichten, so dass tagsüber von 9-18 Uhr sowohl Besucher\*innen mit Parkschein und Bewohner\*innen mit Lizenz in diesem Straßenabschnitt parken dürfen, ab 18-23 Uhr hingegen nur noch Bewohner\*innen mit entsprechender Lizenz. Die Zeit zwischen 23h und 9h morgens ist grundsätzlich von der Parkraumbewirtschaftung ausgenommen.

## 2. Parken in Parkbereichen mit E-Ladeinfrastruktur

Seit 2019 gibt es im Parklizenzegebiet Glockenbachviertel unverändert acht Ladepunkte (bzw. Stellplätze) für alle sowie zwei Ladepunkte (bzw. Stellplätze) für E-Carsharing. Mit 31.12.2023 sind im Stadtbezirksteil Glockenbach 69 batterieelektrische Fahrzeuge und 56 Plug-In-Hybride privat zugelassen. Dazu kommen 40 batterieelektrische und 37 Plug-In-Hybride zugelassene Fahrzeuge aus den gewerblichen Zulassungen im Stadtbezirksteil, welche evtl. auch regelmäßig privat genutzt werden.

Mit dem weiteren Aufbau ist zu erwarten, dass durch ladepunktbetreibende Unternehmen auch im Glockenbach weitere Ladepunkte errichtet werden. Dies entspricht auch einem vielfach geäußerten Wunsch aus der Bürgerschaft.

Infolge der hohen Nutzungsdichte z.B. durch Freischankflächen, aber auch durch verbleibende Restgehwegbreiten sowie Limitationen im Stromnetz ist jedoch zu erwarten, dass die Standortsuche im Viertel grundsätzlich sehr anspruchsvoll ist und das Wachstum an Ladepunkten dem örtlichen Bedarf tendenziell nachlaufen wird.

Von einer Mitbenutzung der Stellplätze vor Ladepunkten ist dauerhaft abzusehen, da:

1. Aus der Bürgerschaft wiederkehrend die Forderung nach Ausbau der Ladeinfrastruktur an uns herangetragen wird. Diesen Bürgerinnen und Bürgern sollte auch eine realistische Chance der Nutzung von Ladepunkten ermöglicht werden. Um dem Rechnung zu tragen, wurde schon seit Anbeginn in München eine Zeitbeschränkung an Ladesäulen eingeführt.
2. Der Betrieb durch ladepunktbetreibende Unternehmen erfolgt ohne Zuschüsse. Die Unternehmen müssen daher alle ihre Kosten über die Veräußerung von Strom decken. Parkende Fahrzeuge führen zu einer Verminderung von Einkünften bei

gleichbleibender Kostenstruktur, so dass letztlich ein erhöhter Preis einzufordern wäre. Dies stuft das Mobilitätsreferat im Hinblick auf die Mobilitätsstrategie als transformationsschädlich ein.

3. Infolge technischer Entwicklung wird sich auch Ladeinfrastruktur mit höherer Ladeleistung aufbauen lassen, so dass für die gleiche Anzahl an Ladevorgängen (bzw. veräußerte kWh) auch (deutlich) weniger Stellplätze mit Ladeinfrastruktur ausgestattet werden müssen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01743 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.11.23 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Dem Antrag auf Ausweitung der Quoten des Anwohnerparkens auf 75% (tagsüber) bzw. 100% nachts kann aufgrund der gesetzlich festgelegten Quotenregelungen nicht gefolgt werden. Als Erleichterung für die Anwohnerschaft kann in der Pestalozzistraße jedoch ein Bewohnerparken (nachts 18-23h) angeordnet werden.

Dem Wunsch, auf Parkplätzen mit E-Ladeinfrastruktur mit Fahrzeugen aller Antriebsarten zu parken, kann dagegen nicht gefolgt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01743 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.23 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

### III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der  
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

### IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 2 - kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 2 - kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 2 - ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

### V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung

**Am**  
**Mobilitätsausschuss, Beschlusswesen**